



Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 1. April 2020

Sofern die Funktionsbezeichnungen in der Wahlordnung in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.

Der Bürgermeister der Stadt Lippstadt hat mit weiteren Ratsmitgliedern per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Lippstadt gewählt.
Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Diese können auch mit den Stimmbezirken der Kommunalwahl übereinstimmen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, der für die Kommunalwahl gebildet wird
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen inkl. Briefwahlstimmen. Bei Bedarf können auch mehrere Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand für die Ermittlung der Stimmen aus den Stimmbezirken und der Briefwahl besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6¹ Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Lippstadt ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025

§ 7²

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 GO sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Lippstadt.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lippstadt ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9

Wahltag

- (1) Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird nach der Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahl durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom Wahlleiter bekanntgemacht.

§ 10³

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

² geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025

- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Lipstadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wählbarkeit wird durch den Wahlleiter geprüft.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Dieser nimmt im Verhinderungsfall für das gewählte Mitglied des Integrationsrates an den Sitzungen teil.
Bei Ausscheiden eines Einzelbewerbers aus dem Integrationsrat rückt der Stellvertreter für diesen nach. Bei Ausscheiden eines Listenkandidaten rückt der nächste Nichtgewählte von der Liste nach.
Stellvertreter dürfen selbst als Kandidat auf der Liste stehen; im Falle einer Wahl geht die Stellvertretereigenschaft verloren.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie die E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein, die bei Fragen als Ansprechpartner für den Wahlleiter zur Verfügung stehen.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
Die zugelassenen Wahlvorschläge inkl. der eingereichten Vertreter werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11

Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlagtes sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

Die Stellvertreter werden auf dem Stimmzettel mit Namen und Vornamen aufgeführt.

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Später in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten ebenfalls unverzüglich nach der Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Wahl im Jahr 2020 alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Lippstadt zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lippstadt einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Näheres regelt § 10 KWahlG.
- (8) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl die Regelungen zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und zur Erteilung von Wahlscheinen sowie zur Durchführung der Briefwahl öffentlich bekannt.

§ 13⁴

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beantragt werden.
- (3) Der Wähler hat eine Stimme.
- (4) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (5) Näheres regeln §§ 9 und 25 KWahlG.
- (6) Für die Durchführung der Briefwahl gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27 KWahlG entsprechend. Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein. Das Ergebnis der Wahl wird zentral aus den abgegebenen Stimmen der jeweiligen Stimmbezirke und den Stimmen der Briefwahl ermittelt.

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15⁵

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift / aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 24.02.2014 beschlossene Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat außer Kraft.

1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 03.04.2025 - In Kraft getreten am 09.04.2025